

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300355/5-Schi  
-----

Linz, am 2. Mai 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über den polizeilichen Erkennungsdienst;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 194.761/4-GD/88 vom 4. Februar 1989

An das

Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Postfach 100  
1014 W i e n  
-----

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	M. GE 9 89
Datum:	9. MAI 1989
Verteilt:	12.5.89 Hape

*L. Alesch - Kerant*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 4. Februar 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Im vorliegenden Entwurf sind keine Ausnahmeregelungen für Minderjährige vorgesehen, weshalb sich straffällig oder verhaltensauffällig gewordene Minderjährige der gewiß unter dem Vorzeichen der Kriminalität stehenden Prozedur des polizeilichen Erkennungsdienstes gegebenenfalls unterziehen müßten. Wie die Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl.Nr. 599, zeigt, sollen Minderjährige von einer vorschnellen Kriminalisierung ferngehalten werden, da sich diese aus sozialpädagogischer Sicht auf die weitere Entwicklung des Minderjährigen zumeist schädlich auswirken vermag. Es wird daher vorgeschlagen, eine Einschränkung hinsichtlich der Einbeziehung Minderjähriger in den polizeilichen Erkennungsdienst dahingehend aufzu-

nehmen, als Minderjährige nur dann erkennungsdienstlich behandelt werden dürfen, wenn eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens rechtskräftig vorliegt.

2. Die in den §§ 14 und 16 geregelten Verfahrensvorschriften haben im Zusammenhang mit § 15 (Ausübung unmittelbaren Zwanges) die Konsequenz, daß die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 2 Abs. 9) auch dann, wenn diese Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 bescheidmäßig auferlegt wurde, nicht gemäß § 7 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG. 1950) durchgeführt wird, sondern nach einer dem VVG. 1950 nachgebildeten Norm. Wenn man davon absieht, daß es sich bei dieser Norm auch um eine nach Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG - zur Regelung des Gegenstandes erforderliche - Sonderregelung handeln könnte (dagegen sprechen allerdings die Erläuterungen, die diesen unmittelbaren Zwang inhaltlich dem Waffengebrauchsgesetz 1969 zuordnen), so ergibt sich für die im Entwurf gewählte Konstruktion, daß selbst die Durchsetzung einer bescheidmäßigen Verpflichtung zur Mitwirkung eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellt.

Wenn auch in den Erläuterungen zu den §§ 14 und 15 ausgeführt wird, daß bei der Regelung des Verfahrens darauf Bedacht genommen wurde, nur so viel Förmlichkeit vorzusehen, wie unbedingt erforderlich, so ist dennoch darauf hinzuweisen, daß die gewählte Regelung dem Rechtsstaatsprinzip nicht genügend Rechnung trägt. Außerdem würde nach h. Ansicht bei Durchsetzung der bescheidmäßig ausgesprochenen Verpflichtungen in Anwendung des VVG. 1950 kein besonders großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung eintreten, zumal in vielen Fällen - so bedenklich dies auch

- 3 -

sein mag - kein Bescheid zur Anordnung der Verpflichtung zur Mitwirkung (§ 14 Abs. 2) vorgesehen ist.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

